



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
MD Dr. Rolf Möhlenbrock  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Per E-Mail: [IVA2@bmf.bund.de](mailto:IVA2@bmf.bund.de)

Berlin, 8. März 2022

## Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

GZ IV A 2 - S 1910/22/10046 :002  
DOK 2022/0221059

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir bedanken uns für den Referentenentwurf, der nur zur Kenntnis übersandt wurde. Gleichwohl möchten wir gern eine Stellungnahme übermitteln.

### 1. Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 auf 10.347 Euro

Die vorgesehene rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags zur steuerlichen Freistellung des allgemeinen Existenzminimums zum 1. Januar 2022 ist nach unserer Auffassung eine sinnvolle und sozial ausgewogene Maßnahme zur allgemeinen steuerlichen Entlastung. Die vorgesehene weitere Anpassung für 2022 entspricht einer Anhebung um insgesamt 6,18 Prozent gegenüber 2021. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Inflationsrate bereits im Jahr 2021 über dem im letzten Existenzminimumbericht zugrunde gelegten Wert lag und aus derzeitiger Sicht für 2022 gleiches gilt. Somit kann eine Anhebung des Grundfreibetrags 2022 der kalten Progression entgegenwirken. Die geplante Anhebung des Grundfreibetrags führt zu folgender Steuerentlastung:

zu versteuerndes Einkommen	Jährliche Steuererminderung *
9.985 €	0 €
10.347 €	52 €
15.000 €	68 €
> 15.000 €	69 €

\* Grundtabelle, Vergleich zum geltenden Steuertarif

Vorstand: Uwe Rauhöft (Vorsitzender) · Tobias Gerauer StB (stellvertretender Vorsitzender)  
Harald Hafer · Kathrin Klotzke-Rost StB · Bernhard Mayer StB, RA · Christian Munzel RA · André Rosenberger StB  
Peter Späth · Christian Staller · Ali Tekin  
Geschäftsführer: Erich Nöll RA

Vereinsregister  
Registergericht Berlin  
Nr. VI R 35687 B

Ungeachtet dessen halten wir die Heranziehung der maßgeblichen Ergebnisse des turnusmäßig in diesem Jahr wieder von der Bundesregierung vorzulegenden Existenzminimumberichts und des Steuerprogressionsberichts für wichtig. Mit großer Wahrscheinlichkeit dürfte sich hieraus weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

Der Gesetzentwurf sieht keine Anhebung der Freibeträge für Kinder vor. Das steuerliche Existenzminimum von Kindern muss ebenso wie das von Erwachsenen von der Besteuerung verschont bleiben. Aufgrund der Kostensteigerungen in nahezu allen Lebensbereichen und somit auch gestiegener Lebenshaltungskosten im Sinne der Regelbedarfe hält es der BVL für erforderlich, dass die Höhe der Kinderfreibeträge ebenfalls angepasst wird. Gleiches gilt für das Kindergeld.

Zwar ist beim Vergleich der Freibeträge für Kinder mit dem Grundfreibetrag zu berücksichtigen, dass im Bereich des Familienleistungsausgleichs eigene Einkünfte der Kinder zu keiner Kürzung führen. Wenn jedoch Kinder kein eigenes Einkommen erzielen, ergibt sich für die Eltern eine signifikante Schlechterstellung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs gegenüber dem steuerlichen Abzug von Unterhaltsaufwendungen. Sobald Kinder die Altersgrenze von 25 Jahren überschreiten, können Eltern Unterhaltsleistungen bis zu einem höheren, am Existenzminimum für Erwachsene bemessenen Betrag geltend machen, während zuvor nur die niedrigeren Kinderfreibeträge berücksichtigt werden.

Aufgrund der Anhebung des Grundfreibetrags ist zudem eine Anpassung des Höchstbetrags für berücksichtigungsfähige Unterhaltsaufwendungen erforderlich. Der BVL sieht daher einen Anpassungsbedarf beim Höchstbetrag nach § 33a Absatz 1 EStG.

## **2. Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab 21. Kilometer) auf 38 Cent**

Die Anhebung der Entfernungspauschale ist nach Auffassung des BVL ebenfalls eine zielgerichtete Maßnahme zur notwendigen Entlastung erwerbstätiger Steuerpflichtiger aufgrund steigender Aufwendungen für die Fahrten zur Arbeitsstätte. In der Ausgestaltung ist die Anpassung der Entfernungspauschale erst ab dem 21. Kilometer jedoch völlig unzureichend.

Zum einen bleibt die Pauschale für die meisten Pendler unverändert, weil die durchschnittliche Entfernung weniger als 20 Kilometer beträgt. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb höhere Aufwendungen erst ab dem 21. Kilometer auftreten und berücksichtigt werden sollen.

Zum anderen ist die vorgezogene und zeitlich weiterhin begrenzte Anhebung auch in der Höhe nicht ausreichend, wie aus den nachfolgend aufgeführten Beispielen erkennbar ist. Der BVL fordert deshalb für eine sachgerechte Typisierung eine an den tatsächlichen Kosten orientierte realitätsnahe Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem ersten Entfernungskilometer. Die Notwendigkeit einer Anhebung ergibt sich nicht nur aus der aktuellen Preisentwicklung bei den Kraftstoffkosten, sondern auch aus den regelmäßigen Kostensteigerungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Fahrtkosten sind unvermeidbare berufliche Aufwendungen. Nicht alle Arbeitnehmer können in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes wohnen oder im Homeoffice arbeiten. Fehlender bezahlbarer Wohnraum in Ballungsgebieten verstärkt das Problem. Um die Kostensteigerungen zu berücksichtigen, muss der Kilometersatz erhöht werden.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Behauptung, die Entfernungspauschale setze ökologisch falsche Anreize und motiviere dazu, längere Fahrten mit dem Pkw zurückzulegen, unzutreffend ist. Die Entfernungspauschale gilt für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie mit dem Pkw, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Beispiel mit einem Fahrrad oder E-Bike zur Arbeit fahren, und sie führt zu keinem Kostenersatz, sodass kein Anreiz besteht, aufgrund der Entfernungspauschale Fahrten durchzuführen, die vermeidbar wären.

#### Beispiele zur fehlenden Entlastung:

Arbeitnehmer, die arbeitstäglich 20 km zur Arbeit fahren, werden bei den Werbungskosten überhaupt nicht entlastet. Sie profitieren weder von der Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer noch von der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschetrags (dazu nachfolgend), weil die Entfernungspauschale bei bspw. 220 Arbeitstagen 1.320 Euro beträgt (220 Tage x 20 km x 0,30 Euro) und somit durch den vorgesehenen Gesetzentwurf keine Änderung auftritt.

Arbeitnehmer, die arbeitstäglich 30 Kilometer zur Arbeit fahren, können auf das gesamte Jahr betrachtet mit der für nur 10 Kilometer zum Ansatz kommenden erhöhten Entfernungspauschale gerade einmal 66 Euro mehr als Werbungskosten gegenüber der geltenden Entfernungspauschale geltend machen (220 Tage x 10 km x 0,03 Euro). Die tatsächliche Entlastung durch die vorgesehen Gesetzesänderung liegt folglich je nach Steuersatz im mittleren Einkommen bei nur ca. 15 bis 20 Euro im Jahr.

Steuerentlastung bei einer Entfernung von 30 km und 220 Fahrten:

Monatlicher Bruttolohn	Monatliche Steuerminderung *	Jährliche Steuerminderung *
1.500 €	1,08 €	13 €
2.000 €	1,35 €	16 €
4.000 €	1,83 €	22 €
6.000 €	2,34 €	28 €

\* Steuerklasse I, ohne Kirchensteuer

### 3. Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.200 Euro

Der BVL spricht sich nachdrücklich gegen eine Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags aus. Ein höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag erweckt zwar auf den ersten Blick den Anschein einer weitreichenden Entlastung aller Arbeitnehmer. Von der Anhebung profitieren jedoch hauptsächlich Arbeitnehmer, die überhaupt keine oder nur geringe beruflich veranlasste Aufwendungen haben sowie diejenigen, deren Aufwendungen vom Arbeitgeber erstattet werden.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes steigt der Anteil erhöhter Werbungskosten über den Pauschbetrag bei Bruttolöhnen ab 20.000 Euro, während der Anteil bei Bruttolöhnen ab 70.000 Euro wieder abnimmt (vgl. Fachserie 14, Finanzen und Steuern, Reihe 7.11. Tabelle 8). Folglich treten erhöhte Werbungskosten am häufigsten bei Arbeitnehmern im mittleren Einkommensbereich auf. Eine Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags würde für einen Großteil dieser Arbeitnehmer keine steuerentlastende Wirkung und keine Änderung ergeben, weil die betreffenden Arbeitnehmer höhere Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags geltend machen.

Zu der in der Gesetzesbegründung ausgeführten Verringerung des administrativen Aufwands für Steuerpflichtige und Verwaltung ist festzustellen, dass sich diese ausschließlich auf Seiten der Verwaltung für die Fälle ergibt, in denen geltend gemachte Werbungskosten nach der Anhebung unterhalb des Pauschbetrags liegen und somit nicht überprüft werden müssten. Für die Steuerpflichtigen stellt sich in der Regel erst nach dem Erstellen der Steuererklärung heraus, ob geltend gemachte Aufwendungen steuerwirksam werden. Vorab, im Laufe des Veranlagungsjahres, müssen sie weiterhin Nachweise aufbewahren und entsprechende Sachverhalte, beispielsweise für Mobilitätskosten oder Nutzung des Homeoffice, erfassen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nicht zu einer signifikanten Abnahme der Anzahl der Veranlagungsfälle führt, weil viele Veranlagungen nicht oder nicht ausschließlich aufgrund der Geltendmachung höherer Werbungskosten

erfolgen, sondern aufgrund anderer Aufwendungen und steuerrechtlicher Sachverhalte (bspw. Sonderausgaben, Riester-Förderung, außergewöhnliche Belastungen, Pflichtveranlagungen durch die Steuerklassenkombination, Vorliegen von Lohnersatzleistungen oder weiterer Einkünfte).

Steuerentlastung bei Arbeitnehmern, die **keine erhöhten Werbungskosten** haben:

Monatlicher Bruttolohn	Monatliche Steuerminderung *	Jährliche Steuerminderung *
1.500 €	3,60 €	43 €
2.000 €	4,25 €	51 €
4.000 €	5,58 €	67 €
6.000 €	7,00 €	84 €

\* Steuerklasse I, ohne Kirchensteuer

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags um 200 Euro zu einer Kürzung der Mobilitätsprämie von bis zu 28 Euro führt, weil in die Bemessungsgrundlage der Mobilitätsprämie nur Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags eingehen. Da diese Arbeitnehmer aufgrund des geringen Einkommens keine Steuerentlastung erhalten, verbleibt die Kürzung als reale Einkommensminderung.

**Zusammenfassung:** Die Steuerentlastung durch Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer ist zu gering. Im Gegensatz hierzu erhalten Arbeitnehmer ohne Werbungskosten eine wesentlich höhere Entlastung durch die vorgesehene Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Gar keine Entlastung erhalten viele Arbeitnehmer mit Entfernungen bis 30 km oder mit anderen Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Die vorgesehenen Maßnahmen sind deshalb sachlich und sozial unausgewogen, weil insbesondere Arbeitnehmer mit Aufwendungen keine Entlastung erhalten, während Arbeitnehmer ohne berufliche Aufwendungen entlastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft  
Vorstandsvorsitzender

Jana Bauer, LL.M.  
Referentin Steuern und Medien